

Einverständniserklärung
(gemäß § 27 Abs. 3 Waffengesetz)

Für mein / unser Kind / Jugendlichen

Vorname:
Name:
Geburtsdatum:
Anschrift:
E-Mail:
Telefonnr.:
Konfession:

Geben wir, bis auf Widerruf, unser Einverständnis,
dass o.g. Kind/Jugendlicher an den von der

Schützenbruderschaft St. Martinus Much und Kreuzkapelle 1958/28 e.V.

und anderen dem Verband angeschlossenen Vereinen angesetzten Übungs-, Brauchtums- und Wettkampfschießen* nach den Regeln der gültigen Sportordnung des Deutschen Schützen Bundes mit

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Luft-, Federdruck oder Gasdruck – Waffen (ab dem vollendeten 12. Lebensjahr)
- Schießen mit Kleinkaliber – Waffen (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr)

im Beisein einer, dem Waffengesetz entsprechenden, für die Obhut beim Schießen und zur Kinder- und Jugendarbeit geeigneten, verantwortlichen Aufsichtsperson auf der vereinseigenen oder einer anderen offiziellen Schießanlage teilnehmen darf.

Wir / ich bestätige/n dies mit meiner / unserer Unterschrift.

(* z.B. Prinzenschießen auf Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und Europaebene)

Wichtige Hinweise für den Schießsportleiter/Jugendleiter
(auf was muss Rücksicht genommen werden)

Unser/e mein/e Sohn/Tochter leidet unter folgenden Krankheiten/Beschwerden (z.B. Asthma, Herz-Kreislaufproblemen usw.)

Unser/e mein/e Sohn/Tochter nimmt folgende Medikamente:

Ort:, den

.....
Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Bitte beachten! Die Einverständniserklärung muss von allen Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Bei alleinigem Sorgerecht reicht die Unterschrift des entsprechenden Erziehungsberechtigten.

Auszugsweise Abschrift aus dem Waffengesetz (WaffG) §27 Abs. 3 und 4
WaffG §27 Schießstätten, Schießen durch Kinder und Jugendliche

Absatz 3

Unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf:

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, dass Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden.
2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit Kleinkaliber Schusswaffen (22fB) gestattet werden, wenn der/die Erziehungsberechtigte/n schriftlich sein/ihr Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist/sind. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zu Prüfung auszuhändigen.

Absatz 4

Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatz 3 Satz 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht wird.